

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e.V. Bevor Sie Ihre Beitrittserklärung abgeben, bitten wir die nachstehenden Ausführungen zu lesen, damit Sie über Zweck und Ziele der Mieterorganisation, über die Bedingungen der Mitgliedschaft und unsere Leistungen unterrichtet sind.

Zwecke und Ziele des Mietervereins

Als für Sie örtlich zuständige Mieterorganisation innerhalb des Deutschen Mieterbundes vertreten wir seit 1920 die Rechte und Interessen des Einzelmitglieds in allen Rechtsfragen, die sich aus dessen Miet- oder Pachtverhältnis über Wohn- oder Gewerberaum ergeben. Auch Wohnungseigentümer werden von uns beraten und vertreten, soweit es sich um Angelegenheiten der von diesen selbst genutzten Wohnung handelt.

Unsere Aufnahmebedingungen

Jeder kann Mitglied werden, der die Satzung insbesondere den Vereinszweck anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des 1. Jahresbeitrages nebst Aufnahmegebühr. Sie wird bestätigt durch Aushändigung des Mitgliedsauweises. Der Jahresbeitrag beträgt z.Zt. 87,00 Euro, die einmalige Aufnahmegebühr 21,00 Euro. Der Gesamtbetrag von 108,00 Euro ist bei der Aufnahme zu entrichten. Damit ist die Mitgliedschaft für 12 Monate ab Vereinsbeitritt im voraus bezahlt. Die weiteren Beitragszahlungen werden jeweils kalenderjährlich berechnet und sind spätestens am 15.01. eines Jahres im voraus fällig. Hierfür benötigen wir das auf der Rückseite der Beitrittserklärung abgedruckte SEPA-Lastschrift-Mandat. Diese Einzugsermächtigung ist für uns unverzichtbar.

Leistungen des Vereins

Mieterzeitung

Als Mitglied erhalten Sie alle 2 Monate (Februar, April, Juni, August, Oktober u. Dezember) kostenlos durch die Post oder per E-mail die Mieterzeitung, sofern die Beiträge bezahlt sind und die bei uns bekannte Adresse noch zutrifft. Sollten Sie die Mieterzeitung nicht erhalten, bitten wir um Mitteilung. Bitte jeden Umzug ebenfalls rechtzeitig mitteilen.

Beratung und Vertretung

Das Mitglied wird von uns kostenlos beraten. Daneben wird der damit verbundene Schriftwechsel mit Ausnahme der Kosten für besondere Zustellarten (Einschreiben etc.) ebenfalls kostenlos für das Mitglied durchgeführt. Beratungen in der Hauptgeschäftsstelle in Osnabrück und in den Außenstellen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte beachten Sie aber, dass wir keine Anwaltskanzlei sind. Wir sind eine Interessenvertretungsorganisation wie z.B. der Deutsche Gewerkschaftsbund oder der Sozialverband Deutschlands, der als berufsstandsähnliche Organisation, nach § 7 RDG seine Mitglieder rechtlich beraten darf.

Übernahme von Prozesskosten durch den Mieterverein

Der Mieterverein übernimmt **Prozesskosten** für Vereinsmitglieder im Rahmen einer vom Vorstand im Dezember 1994 beschlossenen Richtlinie, wobei das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen keinen Rechtsanspruch erwirbt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ◆ Es muss sich um mietrechtliche Streitigkeiten über die vom Mitglied selbst genutzte Wohnung handeln.
- ◆ Der Streitursache für den jeweiligen Prozess, darf nicht vor Ablauf einer dreimonatigen **Wartefrist** seit Beginn der Mitgliedschaft entstanden sein.
- ◆ Es muss eine vorherige Beratung und ein außergerichtlicher Erledigungsversuch durch den Mieterverein erfolgt sein, um die Erfolgsaussichten beurteilen zu können und zu klären, dass die Prozessführung nicht mutwillig erscheint. Telefonische Rechtsauskünfte sind unverbindlich und keine ausreichende Vorarbeit in diesem Sinne. Über die Prozesskostenübernahme entscheiden die hierfür vom Mieterverein bestimmten Rechtsberater.

Übernommen werden bis zu 12.500,00 Euro je Prozess für

- ◆ die gesetzlichen Vergütungen des eigenen und des gegnerischen Anwaltes
- ◆ die Gerichtskosten (einschl. etwaiger Zeugen- und Gutachtergebühren).

Das Mitglied hat lediglich eine geringe Selbstbeteiligung von 10% der Kosten zu tragen (mind. 52,00 Euro höchstens 520,00 Euro). Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn bei Streitbeginn eine 4jährige ununterbrochene Mitgliedschaft bestand.

Eine Prozesskostenübernahmezusage gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft.

Was Sie als Mitglied beachten müssen:

Die Prozesskostenübernahme muss vom Mitglied beim Mieterverein auf einem besonderen Formular **beantragt** werden. Das Formular ist in der Geschäftsstelle erhältlich. Über den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der **Mitgliedsbeitrag** muss satzungsgemäß **gezahlt** worden sein. Er ist jährlich im voraus bis zum 15. Januar fällig (§ 4 Ziff. 2 der Vereinssatzung). Das gleiche gilt auch für andere Forderungen des Mietervereins (z.B. Einschreibegebühren, Mahnkosten, Eigenanteile aus einer früheren Prozesskostenübernahme).

Solange die dem Mieterverein erteilte Einzugsermächtigung Gültigkeit hat und keine Rückbuchungen erfolgen, brauchen Sie sich als Mitglied darum nicht zu kümmern. In den anderen Fällen können Lücken bei der Prozesskostenübernahme entstehen, da bei verspäteter Zahlung eine neue 3-monatige Wartefrist beginnt. Es muss eine ungekündigte Mitgliedschaft bestehen. Ansprüche aus einer Zusage ergeben sich nur für die Mitglieder. Sie entfallen bei der Beendigung der Mitgliedschaft.

Kommen Sie mit allen Mietfragen zur Beratung. Je früher Sie kommen, desto besser können wir Ihnen helfen und dadurch in vielen Fällen Prozesse entweder in Ihrem Interesse vermeiden oder aber die Erfolgsaussichten unvermeidbarer Prozesse entscheidend verbessern. Beauftragen Sie daher niemals einen Rechtsanwalt, ohne vorher den Mieterverein gefragt zu haben. Aussergerichtliche Rechtsanwaltskosten werden vom Mieterverein grundsätzlich nicht übernommen. Das gilt auch dann, wenn Sie vom Vermieter unmittelbar mit einem Prozess überzogen werden oder wenn bereits ein Rechtsanwalt in einem laufenden Mietprozess für sie tätig ist.

Die Prozesskostenübernahmerichtlinie kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Außenstellen des Vereins

Für die Rechtsberatung unserer außerhalb Osnabrücks wohnenden Mitglieder haben wir zur Zeit folgende Außenstellen eingerichtet:

Melle

- ◆ Deutsches Rotes Kreuz, Bismarckstr. 17, Melle
- ◆ Jeden Mittwoch im Monat von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Dissen

- ◆ Rathaus der Stadt Dissen, Raum 0.07 neben Ratssitzungssaal, Große Straße 33, Dissen
- ◆ Jeden Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Bramsche

- ◆ Heinrich-Beerbom-Platz 2, Bramsche
- ◆ Jeden Donnerstag von 13.40 Uhr bis 15.00 Uhr

Lotte

- ◆ Bahnhofsstraße 36, Lotte
- ◆ Jeden Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Voranmeldung für Beratungen in den Außenstellen ist notwendig u.a. damit laufende Akten dem Berater mitgegeben werden können und um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden.

Bitte den Mitgliedsausweis und alle für eine Beratung notwendigen Unterlagen, insbesondere den Mietvertrag und die aktuelle Korrespondenz, stets mitbringen!

Telefonische Rechtsauskünfte sind in den Außenstellen nicht möglich!

Werbeprämie -- Es lohnt sich !!!

Für jedes geworbene Mitglied schreiben wir Ihrem Beitragskonto

21,00 Euro gut.

Soweit Ihr Beitragskonto ausgeglichen ist, erfolgt auf Wunsch Barauszahlung an Sie oder Überweisung auf Ihr Konto. Notwendig ist lediglich, dass Ihre Werbung durch das neue Mitglied auf der Beitrittserklärung bestätigt wird und das neue Mitglied seinen Erstbeitrag vollständig bezahlt hat. Die Geschäftsstelle stellt Ihnen auf Wunsch weitere Beitrittserklärungen und Werbematerial kostenlos zur Verfügung.

Ihr Mieterverein für Osnabrück
und Umgebung e.V.

19.12.2023

C:\Users\Wanzelius\Documents\Beitrittsformulare\AußenstellenInfo2024.doc

S A T Z U N G

des Mietervereins für Osnabrück und Umgebung e.V.

beschlossen am 13.10.1993, geändert in den Mitgliederversammlung vom 25.10.1995 u. 19.11.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e.V. (gegründet 1920).
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder als Mieter oder Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums

in Miet-, Wohnungs- und Pachtangelegenheiten tatkräftig zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und eine soziale Wohnungswirtschaft als Solidargemeinschaft zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung, insbesondere den Vereinszweck anerkennt.
2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig ab Zahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
Bis zur Aushändigung des Mitgliedsausweises kann der Vorstand das Aufnahmegesuch zurückweisen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 4 Beiträge

1. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Beschluß wird dem Mitglied durch die Vereinszeitung oder die Tageszeitung bekanntgegeben.
2. Der Beitrag ist bis zum 15. Januar für das Kalenderjahr im voraus zur Zahlung fällig.
Der Vorstand kann im Einzelfall die Entrichtung des Jahresbeitrages in Teilbeträgen zulassen.
3. Der Vorstand beschließt über die Höhe einer Aufnahmegebühr.
4. Für neu aufzunehmende Mitglieder

kann der Vorstand den Jahresbeitrag ohne Beschluß der Mitgliederversammlung festsetzen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied hat im Rahmen der Geschäftsordnung Anspruch auf Beratung und außergerichtliche Vertretung

in allen miet-/pacht- und wohnungsrechtlichen Angelegenheiten, sofern der Beitrag satzungsgemäß entrichtet ist.

Die Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle des Mietervereins auszuhängen.

2. Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.

Die Wahlberechtigung ist durch Mitgliedsausweis nachzuweisen.

Stimmrecht hat ein Mitglied nur, wenn es die Beiträge satzungsgemäß entrichtet hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

Im Todesfalle kann die Mitgliedschaft von einem Erben übernommen werden.

2. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens zwei Jahre besteht.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden,

wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze

verletzt, oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate in Rückstand ist.

Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden.

Bestätigt der Vorstand den Ausschluß erneut, kann das Mitglied Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen einlegen.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf die Leistungen oder an das Vereinsvermögen.

6. Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;

2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem ersten und zweiten Stellvertreter
- c) zwei Beisitzern
- d) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme

1. Vertretungsbefugt im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der erste und zweite Stellvertreter.

Diese sind jeweils alleine vertretungsbefugt, die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

2. Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß

§ 8 Ziffer 1 gefaßt, wobei mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Scheitert die Beschlußfassung an der nicht ausreichenden Anzahl der Sitzungsteilnehmer, genügt in der darauffolgenden

Vorstandssitzung für die Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt die Mehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer wird von dem gewählten Vorstand bestellt.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet,

findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit Sie nicht der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein als Delegierte in der Mitgliederversammlung des

Landesverbandes Niedersachsen-Bremen im DMB und auf dem Deutschen Mietertag.

Diese Befugnis kann vom Vorstand auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Prozesskostenübernahmerichtlinie zu erlassen.

7. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und seinen Vertretern zu unterzeichnen

sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle zwei Jahre statt.

Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die Vereinszeitung oder die Tageszeitung.

3. Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören, können bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es:

a) den Jahresbericht zu genehmigen,

b) die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,

c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

d) nach Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich

gefordert wird.

6. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und drei

Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wählbarkeit

1. In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Sie müssen jedoch mindestens drei volle Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein.

2. Sämtliche Mitglieder des gewählten Vorstandes und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.

2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch Einsicht in die Geschäfts, Kassenbücher und Belege

zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist spätestens 3 Monate nach Vorlage der Jahresrechnung durch die Geschäftsführung

schriftlich vorzulegen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Fällt einer der Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatz-Rechnungsprüfer zu bestellen.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung

erforderlich. Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder.

Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von

höchstens 3 Monaten mit derselben Tagesordnung anberaumt. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.

3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung einer karitativen Einrichtung zu, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

Beitrittserklärung

zum

Mieterverein für Osnabrück
und Umgebung e.V.

Füllt der Mieterverein aus!

Beitritt ab: _____ 562 _____

Übernahme
von Mieterverein _____

**Bitte leserlich in
Druckbuchstaben schreiben!**

nur für Unterschrift 2. Mitglied (nur ankreuzen)

Hiermit wird in Anerkennung der Vereinssatzung der Beitritt zum Mieterverein Osnabrück beantragt. Ich/wir zahlen bei Eintritt die Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag im voraus und in den Folgejahren jeweils **spätestens am 15.01.** die Beiträge für die Zeit bis Ende des Kalenderjahres im voraus (siehe unten). Bei Zahlungsverzug habe/n ich/wir keinen Anspruch auf die Leistungen des Mietervereins. Im Falle eines Wohnungswechsels darf die Post die neue Adresse an den Mieterverein weitergeben.

1. Mitglied – Hauptmitglied

2. Mitglied - Ehepartner Partner Mitbew.

Name _____

Name _____

Vorname _____

Vorname _____

Geb. Datum _____

Geb. Datum _____

Beruf _____

Beruf _____

Straße _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____
(bitte mit Vorwahl)

Vermieter _____
(nur Nachname)

E-Mail _____

Sepa-Mandat (ist unverzichtbar) **siehe Rückseite**

Frühere Mitgliedschaften: Ich/wir waren bereits Mitglied in einem Mieterverein.
von _____ bis _____ Mieterverein : _____

Werbepremie: Ich/wir sind geworben worden durch Herrn/Frau
_____ Mitgliedsnummer: _____

Hier unterschreiben: Ort, Datum _____

(Unterschrift Hauptmitglied)

(Unterschrift 2. Mitglied)

Zu Ihrer Information das Wichtigste in Kürze :

Kündigungsfrist

Mindestmitgliedschaftsdauer

Jahresbeitrag

Aufnahmegebühr, einmalig

Erstbeitrag incl. Aufnahmegebühr somit

Zusatzbeiträge :

für Zweitwohnung

oder zusätzliches Gewerbemietverhältnis

bei Wohngemeinschaften ab 3. Person

3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres

2 Kalenderjahre

z.Zt. **87 €**

z.Zt. **21 €**

z.Zt. **108 €**

z.Zt. 39 €

z.Zt. 20 €

Das Guthaben, das sich bei der Zahlung des Erstbeitrages ergibt, wird im Folgejahr bei der Berechnung des 2. Beitrages in Abzug gebracht. Auch wenn nur noch Restbeiträge offen sind, sind diese unabhängig vom Beitrittsdatum ohne besondere Rechnung zum 15.01. zur Zahlung fällig.
Die Mitgliedschaft erlischt **nicht** automatisch bei Adressenänderung oder Einstellung der Beitragszahlungen.

Erteilung einer Einzugsermächtigung / eines SEPA-Lastschriftmandats

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Mieterverein Osnabrück widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Mieterverein Osnabrück, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Mieterverein Osnabrück auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Straße und Hausnummer

.....
Kreditinstitut

.....
Bankleitzahl

.....
Kontonummer

.....
BIC

.....
IBAN

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift/en